

Merkblatt für Bauherren

Gemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
Bauverwaltung

Sehr geehrter Bauherr,

die folgenden Hinweise beantworten und erläutern wichtige Fragen und Regeln für die Errichtung Ihres Bauvorhabens:

Plattierte Gehwege dürfen grundsätzlich nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Eine Ausnahmegenehmigung gilt als erteilt, wenn Sie sich vor Baubeginn in schriftlicher Form der Gemeinde gegenüber zur Wiederherstellung verpflichten. Es wird empfohlen, die Bürgersteigplatten an den zu befahrenden Stellen aufzunehmen, um sie vor Beschädigung zu bewahren. So können sie bei der Wiederherstellung wieder verwendet werden.

Wenn Sie den öffentlichen Verkehrsraum wie zum Beispiel die Fahrbahn oder den Bürgersteig zum Lagern von Material, als Arbeitsfläche oder ähnlichem nutzen möchten, bedarf dies der vorherigen Genehmigung. Diese ist schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Ist für eine Garagenzufahrt eine Bordsteinabsenkung oder Rasenkantsteinabsenkung erforderlich, eventuell einschließlich vorhandener, befestigter Bürgersteiganlage, so ist diese schriftlich beim Technischen Bauamt der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die genaue Lage des gewünschten Absenkungsbereiches ersichtlich ist. Die Ausführung der Baumaßnahmen veranlasst die Gemeinde. Die Kosten werden Ihnen anschließend in Rechnung gestellt.

Beabsichtigen Sie, den Gehweg vor Ihrem Grundstück bereits vor dem endgültigen Ausbau der Bürgersteiganlage zu befestigen, kann diese Anlage später nur erhalten bleiben, wenn sie den Ausbaunormen der Gemeinde entspricht. Andernfalls ist vor dem endgültigen Ausbau der Gehweganlagen der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Eine vorherige Abstimmung mit dem Technischen Bauamt ist dringend erforderlich.

Ist zum Beispiel für den Anschluss von Versorgungsleitungen der Aufbruch einer öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich, ist vor Ausführung das Technische Bauamt der Gemeindeverwaltung zu informieren. Die Arbeiten dürfen nur durch einen von der Gemeinde beauftragten Fachunternehmer ausgeführt werden. Die entstehenden Kosten sind von Ihnen zu erstatten.

Die auf dem Privatgrundstück auszuführenden Arbeiten an den Versorgungsleitungen sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen technisch einwandfrei auszuführen und die Aufbruchstellen ordnungsgemäß abzusichern.

Wichtige Hinweise für den Anschluss Ihres Grundstückes an den öffentlichen Kanal:

Noch vor dem Verlegen der Entwässerungsgrundleitungen müssen unbedingt zur Feststellung der Höhenlage die bereits vorhandenen Kanalhausanschlussleitungen freigelegt werden. Sind die Anschlussleitungen nicht auffindbar, ist das Technische Bauamt der Gemeindeverwaltung einzuschalten.

Nachdrücklich wird auf die Verpflichtung des Anschlussnehmers hingewiesen, die Fertigstellung der Entwässerungsanlagen dem Technischen Bauamt der Gemeindeverwaltung anzuzeigen, damit die Abnahme des Kanalanschlusses durchgeführt werden kann. Der Zeitpunkt für die Abnahme ist dann erreicht, wenn alle Rohre im Bereich des Anschlusses an das öffentliche Netz angeschlossen sind und der Leitungsgraben noch offen ist.

Die Abnahme des Kanalanschlusses ist spätestens eine Woche vorher auf dem beigefügten Anzeigevordruck beim Technischen Bauamt der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Abnahmetermin kann nur innerhalb der Dienstzeit liegen. Der Bauherr trägt dafür Sorge, dass der zur Abnahme offenliegende Graben vorschriftsmäßig abgesichert ist.

Auf keinen Fall darf der Graben vor der Abnahme wieder verfüllt werden. Andernfalls sind Sie als Bauherr verpflichtet, auf eigene Kosten die zur Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und für sichtbare Leitungen zu sorgen. Über die Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Nach Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist der Frischwasserstand der Wasseruhr den Gemeindewerken Brüggen unter der Telefonnummer +49 (0)2157 873670 mitzuteilen, da erst ab diesem Zeitpunkt Schmutzwassergebühren bezahlt werden müssen. Erhalten die Gemeindewerke keine Mitteilung muss für die gesamte verbrauchte Frischwassermenge bezahlt werden.

Wird Niederschlagswasser direkt oder indirekt in den Regenwasserkanal beziehungsweise Mischwasserkanal eingeleitet, ist es erforderlich die angeschlossenen befestigten Flächen auf dem Grundstück zu ermitteln. Hierfür teilen Sie der technischen Bauverwaltung bitte mit, wann Sie an den Regenwasserkanal beziehungsweise Mischwasserkanal angeschlossen haben. Alles Weitere wird nachfolgend geregelt werden.

Liegt Ihr Grundstück in einem Bereich, in dem das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten ist, gelten besondere Vorschriften.

Beachten Sie bitte dazu die **Hinweise zur Beseitigung des Niederschlagswassers.**